



Dr. Michael Rohregger

# Konsumenten- schutz reloaded

**Z**wei EU-Richtlinien werden Verbesserungen für Konsumenten bringen: Die Begutachtungsfrist für die innerstaatliche Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL und der Warenkauf-RL hat begonnen, und Mitte des Jahres sollen die Neuerungen in Kraft treten.

Verbessert werden soll zum einen das Gewährleistungsrecht: Tritt ein Mangel im ersten Jahr (bisher: 6 Monate) nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass der Mangel schon ursprünglich vorhanden war. Behauptet der Verkäufer das Gegenteil, so muss er dies beweisen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat man jetzt überdies noch 3 weitere Monate Zeit, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Und wer (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) aus einem Vertrag ganz aussteigen möchte, der kann dies nunmehr durch einfache Erklärung tun, eine gerichtliche Geltendmachung ist nun nicht mehr nötig.

Eher Neuland sind die Regelungen im Bereich der Digitalisierung: Bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen sind Gewährleistungsansprüche nicht mehr befristet, sondern laufen mit dem Vertrag dauerhaft mit. Ergänzend dazu soll man auf kostenlose Software-updates einen Rechtsanspruch haben, und wer mit seinen personenbezogenen Daten „bezahlt“, soll in manchen Aspekten so behandelt werden, als hätte er ein Entgelt entrichtet.

Der Gesetzgeber anerkennt mit solchen Regelungen, dass die Digitalisierung neue Marktgegebenheiten mit sich bringt. Das wirft einige neue - durchaus gewichtige - Fragen auf, die von der Rechtsprechung in der Praxis erst systematisiert und gelöst werden müssen. Wer hier rechtlichen Rat benötigt, den unterstützen die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt seines Vertrauens.